

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Bodenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Grundschule Bodenheim e.V.“.
- II. Sitz des Vereins ist Bodenheim.
- III. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (...)
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist ausschließlich die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Bodenheim zur Unterstützung der Bildung und Erziehung der Grundschüler.
- II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- VI. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51 ff AO.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden.
- II. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich abzugeben. Sie gilt als angenommen, wenn die Aufnahme nicht durch den Vorstand innerhalb von 2 Monaten schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- III. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht statthaft.
- IV. Einblick in die Mitgliederkartei haben nur die Mitglieder des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- I. Jedes Mitglied hat einen jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- II. Der Jahresbeitrag wird als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Erstbeitrag ist bei Eintritt fällig, in den Folgejahren am 30.06.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.
- III. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und muss vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

I. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung.
2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

II. Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenverwalter
5. und mindestens einem Beisitzer.

III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen und neu wählen.

Juristische Personen können nicht dem Vorstand angehören.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in sein Amt zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- I. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Entschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- III. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 1. die Änderung der Satzung
 2. die Auflösung des Vereins
 3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 4. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. die Wahl eines Kassenprüfers

- II. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung und Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim und zwar mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- III. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Durch Beschluss kann die Tagesordnung auch während der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- IV. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- V. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter). Die Wahl des Vorstandes ist durch einen Wahlleiter vorzunehmen. Dieser ist zum Zeitpunkt der Wahl von der Mitgliederversammlung zu benennen und zu wählen.
- VI. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- VII. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- VIII. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zu benennenden Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Bodenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 I dieser Satzung zu verwenden hat.